

Stadt - Max Webers Ortsbestimmung

Kröll, Friedhelm

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kröll, F. (2002). Stadt - Max Webers Ortsbestimmung. *SWS-Rundschau*, 42(1), 5-18. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-165632>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Stadt

Max Webers Ortsbestimmung

Friedhelm Kröll (Nürnberg/ Wien)

Der Beitrag befasst sich mit Max Webers Ortsbestimmung der Stadt im Kontext seiner Rekonstruktion der Sonderentwicklung der okzidentalen Kultur. Für Weber ist mit der okzidentalen Stadt des Mittelalters ein zentraler Faktor für die spezifische Ausprägung der westlichen Moderne bezeichnet. Weber thematisiert die mittelalterliche Städte-Emanzipation als Vorspiel zum neuzeitlichen Markt- und Erwerbsbürgertum, urbanen Individualismus, modernen Nationalstaat und demokratischen Legitimationsprinzip politischer Herrschaft.

1. Einleitung

Längst ist Stadtsoziologie als Spezielle Soziologie eingerichtet. Webers kulturwissenschaftliche Befassung mit dem sozialen Gebilde Stadt datiert in eine Zeit, da die Soziologie noch nicht als einzelwissenschaftliche Fachdisziplin mitsamt interner Differenzierung nach Allgemeiner und Speziellen Soziologien etabliert war. In Webers typologischer Soziologie der Stadt hat sich dementsprechend der spezifische Forschungsaspekt noch nicht gegen die allgemeine gesellschaftstheoretische Perspektive verselbständigt, d.h. Stadtsoziologie ist fest eingewoben in das Unternehmen einer Theorie der okzidentalen Kultur. Im Übrigen hat die akademische Institutionalisierung der Soziologie in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg in einer Stadt ihren Anfang genommen, die in Webers Thesenführung zur Ortsbestimmung der okzidentalen Städte-Emanzipation als wesentliches Beispiel erscheint: Köln.

Im Folgenden sollen der Stellenwert der Stadtsoziologie im Gesamtwerk Max Webers, dessen wegweisende begriffliche Konzeptualisierung von Stadt sowie die kardinale Rolle der mittelalterlichen Stadtautonomie für die moderne okzidentale Kultur und deren politisches Selbstverständnis pointiert erinnert werden.

2. Von der Stadt- zur Staatssoziologie

„Lebensführung“, „Tausch“, „Herrschaft“: Mit dieser Begriffstriole ist das Leitmotiv der kulturwissenschaftlichen Forschung Webers benannt. Ihr sind die drei großen Forschungsgebiete Religions-, Wirtschafts- und Politische Soziologie gewidmet. Beinahe genügt schon ein cursorischer Blick über Webers Œuvre, um gewahr zu werden, dass die Thematik „Stadt“ darin einen prominenten Platz einnimmt. Deren kulturwissenschaftliche Behandlung verbindet sich mit Webers universalhistorischer Problemstellung: Welchen Konstellationen und Lebensmächten ist es zu verdanken, dass sich gerade und nur im Okzident der Kapitalismus, die „schicksalsvollste Macht unseres

Lebens“ (Weber 1988c/ 1920, 4) herausgebildet hat. Kapitalismus ist für Weber „identisch mit dem Streben nach Gewinn, im kontinuierlichen, rationalen kapitalistischen Betrieb: nach immer erneutem Gewinn: nach Rentabilität“ (ebd.). Die Geburtsstätte dieser schicksalsvollsten, weil unentrinnbaren Macht weiß Weber kultur- und wirtschaftsgeographisch bündig anzugeben: „In den binnenländischen Gewerbestädten, *nicht* den Seehandelsstädten des Okzidents, wurde der Kapitalismus geboren“ (Weber 1958/ 1923, 302). Mittlerweile ist das Kind längst erwachsen, geben Börsen- und Dienstleistungsstädte den Ton an.

Es lohnt noch immer, mit Weber den Blick zurückzulenken auf die Ouvertüre marktförmiger Vergesellschaftung, und zwar im sozialen Raum der gar nicht so finsternen mittelalterlichen Gewerbestädte des Okzidents. Denn nicht nur zehrt bis dato die urbane Zivilisation des Westens, unabhängig davon, ob man sie als Moderne oder Postmoderne etikettiert, von der durchgreifenden mittelalterlichen Städte-Revolution, die ein neues umfassendes Kapitel arbeitsethischer Lebensführung, geldvermittelter Tausch- und vertragsrechtlicher Herrschaftsbeziehungen einläutet. Darüber hinaus ertönen in jener epochalen Umbruchperiode, der Max Weber seinen Grundriss der Stadtsoziologie widmet, all jene kulturemanzipatorischen Signale (wie etwa „Stadtluft macht frei“), die längst zum impliziten Selbstverständnis dessen kanonisiert sind, was heute unter zivilgesellschaftlich-westlicher Wertegemeinschaft firmiert und entsprechend im globalen Maßstab Politik und Ökonomie legitimiert.

Die Thematik „Stadt“ durchzieht Webers Werk wie ein roter Faden: angefangen von dessen akademischen Zertifizierungsschriften „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“ von 1889 sowie „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ von 1891, über den immer noch zu wenig rezipierten Aufsatz „Die Börse“ von 1894, bis hin zum Corpus der Schriften zur vergleichenden Soziologie der Wirtschaftsethik der Weltreligionen, vereint als „Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie“. Die berühmte „Protestantismus“-Studie (Weber 1988b/ 1920) hat so selbstverständlich die entwickelte okzidentale Gewerbestadt zur Analyseprämisse, dass sich Weber, der noch von einem reichen historischen Bildungsfonds unter Sozialwissenschaftlern ausgehen durfte, erst gar nicht damit aufhält.

Darüber hinaus eröffnet er alle seine Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialethik der Weltreligionen mit kulturtypologischen Betrachtungen zum Charakter städtischer Vergemeinschaftung. Klassisch geradezu Webers Auftakt zur Studie über „Konfuzianismus und Taoismus“: „China war, in scharfem Gegensatz zu Japan, schon seit einer für uns vorhistorischen Zeit ein Land der großen ummauerten Städte“ (Weber 1988c/ 1920, 276). Dieser Auftakt birgt gleichsam den Leitgedanken, unter dem Weber später die Eigenart und historische Gunst der Rezeption des kapitalistischen Geistes in Japan ausfaltet. Dies nur am Rande zur Veranschaulichung des zentralen Stellenwerts, den Weber der Frage nach den Entstehungsbedingungen und Entwicklungschancen von Urbanität beimisst.

Systematische Behandlung hat die Stadt-Thematik in dem voluminösen Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ erfahren, dessen beigefügter Untertitel „Grundriss der

Verstehenden Soziologie“ weltweit Denkschule gemacht hat.¹ Ursprünglich ist die soziologische Systematik der Stadt 1921 als Aufsatz im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik unter dem lakonischen Titel „Die Stadt“ erschienen.² Aufschlussreich und für Webers Ortsbestimmung der Stadt im Gesamtkontext seiner Soziologie der Moderne kennzeichnend ist, wo und unter welchem Titel jener Aufsatz über „Die Stadt“ im „Grundriss der Verstehenden Soziologie“ platziert ist. Als Abschnitt mit der Überschrift „Die nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte)“ hat er seine Stelle im Kapitel IX „Soziologie der Herrschaft“ im zweiten Halbband von „Wirtschaft und Gesellschaft“ zugewiesen bekommen. Die Stadtsoziologie ist demnach im Gelände der Politischen Soziologie zu verorten. Das mag auf den ersten Blick verwundern. Aber Webers Ortsbestimmung hat plausible und zwingende Gründe für sich, die seiner Entzifferung der Herausbildung der okzidentalischen Moderne zugrunde liegen. Sie werden bereits darin deutlich, was dem Abschnitt über die „Typologie der Städte“ folgt. Der achte und letzte Abschnitt der „Soziologie der Herrschaft“ bezieht sich auf die „Staatssoziologie“, thematisiert „Die rationale Staatsanbahnung und die modernen Parteien und Parlamente“. Mit eben dieser Staatssoziologie schließt das Webersche Schlüsselwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“.

In der Staatssoziologie laufen die Linien der Religions-, Wirtschafts- und Politischen Soziologie, die Grundlagen der Weberschen Kulturwissenschaft, zusammen. In der Soziologie des modernen Staates werden die Leitmotive seines weit ausladenden Werkes, Lebensführung, Tausch, Herrschaft, zusammengeführt. „Staat im Sinne des rationalen Staates hat es nur im Okzident gegeben“ (Weber 1980/1922, 815), lautet das Auftakt-diktum des Schlussteils von „Wirtschaft und Gesellschaft“. In diesem Diktum ist Webers Intention und Anstrengung, um nicht zu sagen: Obsession, konzentriert enthalten.

Im modernen Nationalstaat sieht Weber den exemplarischen Ausdruck all dessen, dem er bis selbst in die musikologischen Facetten hinein (Weber 1921) in deutender Analyse gefolgt ist: Werden und Gestalt der „okzidentalischen Kultur“ unter Berücksichtigung ihres „spezifisch gearteten Rationalismus“ (Weber 1988c/1920, 11). Weber ist es dabei gerade nicht um historische Fortschritts- und Entwicklungsgesetze im Sinne Hegels gegangen: zwischen Marx und Weber steht Nietzsche, dessen Werk Weber aufmerksam gelesen und ihn mit einer abgrundtiefen Skepsis gegenüber allem evolutionstheoretischen Soziologismus versorgt hat. Den Singular „Fortschritt“ schreibt Weber nur mit dem gebührenden Anführungszeichen aufs Papier. Konstellationsanalyse im Sinne einer differenziellen Erforschung der jeweils besonderen historischen Bedingungen für gesellschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten wäre das vielleicht angemessene Wort für Webers Verstehende Soziologie, in deren Zentrum dieses eine Thema gestanden hat: „die besondere Eigenart des okzidentalischen und, innerhalb dieses, des so modernen okzidentalischen, Rationalismus zu erkennen und in ihrer Entstehung zu erklären“ (Weber 1988c/1920, 12).

1 Weber (1980/1922) *Wirtschaft und Gesellschaft*. Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden aus dem Abschnitt über die „Typologie der Städte“ zitiert.

2 Für nähere Angaben siehe Weber (1980/1922), 727.

Zur Konstellation des Werdens der spezifischen okzidentalen Kultur zählt für Weber, zusammen mit dem ökonomischen Betriebsrationalismus und der in die bürgerliche Arbeitsethik umgewandelten Mönchsaskese, der Durchbruch der mittelalterlichen Stadt zur Autonomie. Dass die städtische Emanzipations- und Autonomiebewegung nur von historisch vorübergehender Dauer war, ändert für Weber nichts an der universellen Kulturbedeutung dieser Bewegung, die schließlich vom modernen Nationalstaat beerbt worden ist. Die ereignisgeschichtliche Zeitspanne des Intermezzos, wie Weber, am typologischen Kriterium orientiert, sich stets auszudrücken pflegte, ist im europäischen Maßstab ob der Vielgestaltigkeit der Städte-Emanzipation kaum exakt zu datieren. Je nach Kulturregion in Europa, vor allem in direkter Abhängigkeit vom Tempo der jeweiligen Territorialstaatsbildung, datiert der für Weber interessante Aufbruch ins 12. und 13. Jahrhundert, erstreckt sich das Verlöschen der Autonomie, wie etwa im Falle Italiens, das erst spät zur Nationalstaatsbildung gelangt, gar bis ins 19. Jahrhundert.

Es ist noch unsicher, es sei denn, man traute den Orakeln marktgängiger Futurologie, in welche Gestalten der moderne Nationalstaat schließlich über- und womöglich aufgeht. In der Perspektive einer politischen Neukonstitution der Euro-Zone könnte vielleicht einmal die Epoche der Nationalstaaten als das bezeichnet werden, was für das Emanzipations- und Autonomiestreben der Städte im Okzident konstatiert werden kann: ein historisches Intermezzo. Sie ist eine zeitweilige Kultur- und Lebensmacht, ohne die es nicht zur gesellschaftlichen Wirklichkeit von zur Zeit Webers am Weltmarkt konkurrierenden nationalen Machtstaaten gekommen wäre.

Der moderne Nationalstaat aber, der einstweilen allen Aposteln der Supranationalität zum Trotz nicht so recht von der geschichtlichen, der Bühne der Moderne weichen will, gründet in der Erfahrungswelt mittelalterlicher Städteemanzipation in Mitteleuropa. Dieser verdankt die Gegenwartskultur des Okzidents zwischen Los Angeles und Budapest mehr als die nur allenthalben breit getretene Idee von Urbanität als Quell und Garant für zivilgesellschaftliche Offenheit. Ohne jene Emanzipation keine *lonely crowd* (Riesman 1950), sprich: Individualisierung in einer Kultur, in der das Ethos der Pflicht gegenüber dem Wert der Wahlfreiheit spürbar an Gewicht verloren hat.

3. Zum Begriff Stadt

Ständiger Tausch prägt die Entwicklungsrichtung der Zivilisation. Jener hat im Markt seinen Ursprungsort. Nicht jede Form des Markts konstituiert Stadt. In sozialökonomischer Sicht beginnt Stadt dort, wo der wirtschaftliche Alltag kontinuierlich auf den Markt bezogen ist und in ihm sein regulierendes Zentrum hat.³ Just auf die Kategorie des chronischen Tausches bezogen bestimmt Weber ein erstes, ökonomisches Kriterium von Stadt: „Wir wollen von »Stadt« im ökonomischen Sinn da erst sprechen, wo die ortsansässige Bevölkerung einen ökonomisch wesentlichen Teil ihres Alltagsbedarfs auf dem örtlichen Markt befriedigt, und zwar zu einem wesentlichen Teil durch

3 Vgl. die instruktive Skizze über den Zusammenhang von Markt und Stadt bei Bahrdt (1961).

Erzeugnisse, welche die ortsansässige und die Bevölkerung des nächsten Umlandes für den Absatz auf dem Markt erzeugt oder sonst erworben hat“ (Weber 1980/1922, 728). Stadt ist demnach für Weber wesentlich „Marktansiedlung“ (ebd.), wobei die wachsende Verflechtung zwischen Lokalmarkt und Fernmärkten mit gemeint ist.

Zumindest der regulativen Idee nach stiftet städtischer Markt im Medium des Äquivalententauschs eine Gleichheit der Teilnehmer. Urbanes Marktgeschehen konstituiert einen neuartigen sozialen Raum: Öffentlichkeit. Marktbeziehungen abstrahieren von der Einbindung in überkommene Formen naturwüchsiger Vergemeinschaftung. Marktförmiger Sozialverkehr ermöglicht zahllose, beliebige, flüchtige soziale Kontaktaufnahmen. Geldvermittelter Markttausch erweitert die Perspektive von sozialer Distanz und individueller Bewegungsfreiheit. Wer bezahlt, steht in keiner Dankeschuld, geht keine personalen Bindungen ein, kann ebenso gehen, wie er gekommen ist. Die USA mögen hierfür als Beispiel gelten: Verwandlung der persönlichen Dienste in geldvermittelte Dienstleistungen.⁴ Die urbane Sozialwelt des Marktes desintegriert traditionelle Gefüge und Nahräume, transformiert soziale Statik in regulierte Dynamik. Vor allem aber setzt Markturbanität die Trennung der öffentlichen von der privaten Sphäre durch, eine Bedingung aller individuellen Emanzipation. Dessen ungeachtet, zwingt urban-marktförmige Vergesellschaftung zum eigenverantwortlichen sozialen Handeln. Daher verändern Marktbeziehungen von Grund auf die Formen sozialer Kontrolle. Markt und Stadt erscheinen so als Erziehungsstätten zur individuellen Autonomie. Als Schatten von Öffentlichkeit und Privatheit erzeugen Anonymität und Intimität neuartige, auch das Alltagsleben in der Moderne prägende Problemlagen.

Allerdings wirft die Vergesellschaftung, die marktorientierte, individuelle Freiheitsräume ermöglicht, grundlegend neue Probleme auf. Das wichtigste davon und zugleich der neuralgische Punkt städtischer Marktvergesellschaftung ist die Gewährleistung der Sicherheit des offenen Wirtschafts- und Sozialverkehrs. Angesprochen ist damit die Rechtssicherheit nach innen und nach außen. Insofern ist es angezeigt, die Soziologie der mittelalterlichen Stadt gleichsam als Vorspiel des modernen Nationalstaats zu behandeln, der seiner Bürgerschaft in jeder Hinsicht Verkehrssicherheit zu garantieren hat. Die mittelalterlich-mitteuropäische Stadt erscheint in diesem Licht als Vorspiel für die Entwicklung rationalen Rechts. Die zivilisierenden Effekte liegen auf der Hand: Berechenbarkeit des Wirtschafts- und Sozialverkehrs, Schutzgarantien für Leib, Leben und Eigentum.

Vor diesem Problemhintergrund erweitert Weber sein erstes, ökonomisches Kriterium von Stadt in der Perspektive einer Theorie der Moderne um weitere, insbesondere dezidiert politisch-soziologische Kriterien: „Nicht jede »Stadt« im ökonomischen und nicht jede, im politisch-administrativen Sinn einem Sonderrecht der Einwohner unterstellte, Festung war eine »Gemeinde«. Eine Stadtgemeinde im vollen Sinn des Wortes hat als Massenerscheinung vielmehr nur der Okzident gekannt ... Denn dazu gehörte, dass es sich um Siedlungen mindestens relativ stark gewerblichen Charak-

4 Hierzu subtil und unübertroffen Simmel (1994).

ters handelte, auf welche folgende Merkmale zutrafen: 1. die Befestigung, – 2. der Markt, 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, – 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren“ (Weber 1980/1922, 736).

Was Weber hier an konstitutiven Merkmalen zusammenstellt, ergibt im realtypologischen Resultat die okzidentale Stadt als eigenständige Form einer politischen Gemeinschaft und Kultur, die um den Markt zentriert ist. Träger dieser neuen Kultur ist der *Civis*, der Stand der Bürger mit Bürgerrecht, d.h. Lebens-, Schutz- und Partizipationsrechten. Dem ökonomischen Kriterium der Marktautonomie gesellen sich demnach das kulturelle der Rechtsfähigkeit des Einzelbürgers und das politische der Autonomie der Bürgerschaft hinzu. Jedenfalls dem idealtypischen Grundriss nach; denn realhistorisch eröffnet sich eine reich differenzierte Skala des von den mitteleuropäischen Gewerbestädten jeweils erreichten Niveaus an politischer Autonomie. Was den Aspekt der Autokephalie, dem Wortsinne nach kirchliche Unabhängigkeit, anlangt, so hat natürlich das Eingebundensein in die Christenheit Geltung. Die soziale Figur des „Vollbürgers“ ist explizit an das mit dem Empfang der Sakramente geknüpfte Christsein gebunden. „Die Christengemeinde“, und das blieben die okzidentalen Städte auch dann, wenn sie, wie zuerst Nürnberg als Stadtkorporation zum Protestantismus überwechselten (dazu Hecher 2001), „war ihrem Wesen nach ein konfessioneller Verband der gläubigen Einzelnen, nicht ein ritueller Verband von Sippen. Daher blieben die Juden von allem Anfang an außerhalb des Bürgerverbandes“ (Weber 1980/1922, 747). Ungeachtet der universalisierenden und zugleich individualisierenden Ordnung des Christentums, also Geltung der personalen Würde für alle (Getauften) und zwar als einzelne, konstituierte sich auch die mittelalterliche Stadt als Kultverband mit autokephalen, auch rechtsförmig wirksamen religiösen Autonomietendenzen. „Die Stadtkirche, der Stadtheilige, die Teilnahme der Bürger am Abendmahl, die offiziellen kirchlichen Feiern der Stadt verstanden sich von selbst“ (ebd.).

Stadt ist im Okzident seit jeher „ein Ort des Aufstiegs der Unfreiheit in die Freiheit“ gewesen, und zwar nachdrücklich „durch das Mittel des geldwirtschaftlichen Verkehrs“ (ebd., 742). Daher verbinden sich in der mittelalterlich-mitteleuropäischen Gewerbestadt des Okzidents die naturrechtlich-christliche Idee von Gleichheit und die antike, polis-bürgerliche von Freiheit zu elementaren Forderungen zivilgesellschaftlicher Emanzipation, beide gesteuert von einem früh aufgeklärten Markt egoismus. Das im Zuge der kollektiven und individuellen Autonomiebestrebungen neu erworbene Selbstwertgefühl des Bürgers und der Bürgerschaft sowie deren neu gewonnenes Selbstbewusstsein als Träger einer neuen Wirtschafts-, Rechts- und politischen Kultur werden sich in der weiteren Gesellschaftsgeschichte des Okzidents nicht mehr verlieren, mochte es auch eine Reihe von Rückschlägen gegeben haben.⁵ Marktautonomie und politischer Partizipations-, schließlich auch Selbstbestimmungswille verdichten sich

5 Den weiteren geistesgeschichtlichen Verlauf hat Max Horkheimer (1936) in seiner „Anthropologie des bürgerlichen Zeitalters“ anschaulich skizziert.

zu einer spezifischen Qualität namentlich „der typischen mittelalterlichen Stadt als eines anstaltsmäßig vergesellschafteten, mit besonderen und charakteristischen Organen ausgestatteten Verbandes von »Bürgern«, welche in dieser ihrer Qualität einem nur ihnen zugänglichen gemeinsamen Recht unterstehen, also ständische »Rechtsgenossen« sind“ (Weber 1980/ 1922, 743).

4. Stadtrecht bricht Herrenrecht – Vorspiel zur Moderne

Mag es zunächst seltsam anmuten, dass Weber seine Stadtsoziologie in den Kontext der „Soziologie der Herrschaft“ stellt und unter der eigenartigen Überschrift „Die nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte)“ ausargumentiert: Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass sich das umwälzend Neue städtischer Selbstkonstitution im Legitimationsproblem verbirgt. Im Übrigen ließen sich überzeugende Gründe anführen, das Politische überhaupt und im Kern als Problem von Herrschaftslegitimation zu dechiffrieren, gleich ob es sich um die Form der Tyrannis oder die der „Demokratie“ handelt. Darin freilich ist das Politische der Religion nahe verwandt, haben es doch beide Lebenssphären mit Begründungs- bzw. Rechtfertigungsproblemen von Heilsgeschehen, diesseitiger und/ oder jenseitiger Wohlfahrt zu tun. Insofern will oder muss alles Glück, auch der US-amerikanische, von der Verfassung garantierte *pursuit of happiness*, legitim sein.

Wie dem auch sei, Weber rekonstruiert in materialgesättigten Typologisierungsschritten die Geschichte der Stadt im Lichte seiner Leitfrage nach den Konstellationen, Determinanten und Wirkkräften der Herausbildung der okzidentalen Kultur und ihres spezifischen (Zweck-) Rationalismus.⁶ Um verschiedene Typen zu unterscheiden, hebt Weber in „Wirtschaft und Gesellschaft“ zunächst die okzidental-vorderasiatische Stadt von der asiatischen (Beispiel: Peking) ab; sodann die mittelländisch-okzidentale von der orientalischen Stadt (Beispiel: Mekka); des weiteren die mittelalterliche gegen die antike Stadt (Beispiele: Athen, Rom), um auf einer weiteren Differenzierungsebene eine detailliertere Typologie der mittelalterlichen Städte vorzunehmen. Hierbei kontrastiert Weber einmal die Stadt nördlich der Alpen gegen die südeuropäische Stadt, die wiederum näher untergliedert wird nach Seestadt (Beispiele: Venedig, Genua) und binnenländischer Stadt (Beispiele: Florenz, Mailand); sodann stellt er in einer Sonderbetrachtung die kontinentaleuropäische der englischen Stadt gegenüber, der es auch nicht annähernd gelingt, eine gebietskörperschaftliche Autonomie zu entfalten; freilich unter Beachtung der Besonderheit der Stadt London, der politische Emanzipationsschritte gelingen. Schließlich mündet die differenzielle Städte-Typologie ein in die Unterscheidung zwischen mitteleuropäischer Seestadt (Beispiele: Hamburg, Lübeck) und binnenländischer Gewerbestadt (Beispiel: Köln, die Stadt, die es früh schon für eine Weile zu kommunaler Autonomie bringt).

6 Gleichsam wie ein bilddokumentarisches Begleitmaterial kann hierzu Benevolos (1983) umfangreiche und detaillierte „Geschichte der Stadt“ gelesen und betrachtet werden, besonders das Kapitel 7: „Die mittelalterlichen Städte in Europa“.

Dem Typus der binnenländischen Gewerbestadt mit Markt- und politischer Autonomie gilt Webers zentrales Interesse. Denn hier – und nicht, wie die bis heute noch verbreitete landläufige Vorstellung meint, im Typus der Handels- und Seestadt – erblickt Weber den Ursprung von Geist und Motivation für die die Wirtschaftsmoderne begründende kapitalistische Betriebsorganisation. Für ihn ist die bürgerlich-binnenländische Gewerbestadt das Exerzierfeld der in Zukunft so mächtigen städtebürgerlichen Berufs- und Arbeitsethik, der *industria*, die nichts anderes bedeutet als Betriebssamkeit und Gewerbefleiß als Quelle rastlosen und produktiven Gewinnstrebens. Hier, im gewerbestädtischen Typus, ortet Weber die so folgenreiche, ausstrahlungskräftige „Durchbrechung des Herrenrechts“ zugunsten des bürgerschaftlichen Stadtrechts als eine wesentliche Etappe für die Entwicklungsperspektive der okzidentalen Kultur zur Moderne. Die berühmte Formel „Stadtluft macht frei“ beschreibt in der städtesoziologischen Entzifferung Webers nichts anderes als die Relativierung, und nach Möglichkeit Beseitigung des geburtsständischen Herrenrechts: es kommt zur Inthronisation des leistungsethischen Stadtrechts als Bedingung und Garant für die freie sozialökonomische Entfaltung der Bürgerschaft. Im Zusammenwirken mit der sich immer stärker entwickelnden intrinsischen Arbeitsmotivation entsteht für Weber auf diese Weise ein neuer Typus des und später auch der Civis als Stadtbürgerschaft.

Es gilt, einen Moment innezuhalten, bevor in einem letzten Gedankenschritt zu Webers Stadtsoziologie jene berühmte Formel, wonach Stadtluft frei mache, im Lichte des tiefgreifenden und folgenhaltigen Strukturwandels der Legitimation von (Selbst-) Herrschaft befragt werden soll. Die okzidentale Städte-Revolution des 12. und 13. Jahrhunderts hat sich natürlich nicht in einem Kräftevakuum vollzogen. Im Gegenteil: Zu Recht hat Wolfgang Schluchter insistiert, mit Weber von einer okzidentalen *Sonderentwicklung* zu sprechen, deren Ausgang, nach Reformation, Aufklärung und naturwissenschaftlich-technologisch implementierter Industrialisierung, die Moderne als Signatur der Weltverhältnisse bildet (dazu Schluchter 1988, Kap. 10). Zur Eigenart der okzidentalen Entwicklung gehört wesentlich eine bestimmte gesellschaftliche Gesamtkonstellation im Hochmittelalter. Von drei großen Transformationen ist bei Schluchter im Anschluss an Weber die Rede. Da ist erstens die „päpstliche Revolution“, die Konstitution des Christentums zur römischen Zentral- und Universalkirche. Diese umfasste auch die wirtschaftliche Effektivierung des Mönchtums („ora et labora“), die Verrechtlichung der religiösen Welt und schließlich die Durchbildung der Kirche zur amtscharismatischen Anstalt (Privilegien qua Institution) mit rational-bürokratischer Organisation. Da ist zweitens die „feudale Revolution“, in deren Gefolge sich einerseits die Lebensführung des Feudaladels bzw. des Rittertums via Idealbildung zunehmend vereinheitlicht, und andererseits politische Gewalten durch Institutionalisierung des Lehensprinzips sukzessive vertragsstaatlich begründet und ausgestaltet werden. Drittens gehört zur hochmittelalterlichen Gesamtkonstellation eben die „städtische Revolution“ mit der Geburt des marktökonomisch bestimmten Stadtbürgertums und der Herausbildung sowie Stabilisierung der weltlichen politischen Korporation. Jetzt vollzieht sich unter vielen Widerständen und Rückschlägen der folgenreiche Riss zwischen Stadt (Stadtrecht) und Land (Herrenrecht). Damit sind die

Weichen für die Entwicklungsperspektive vom Stadtbürger bis hin zum nationalstaatlich verfassten Bürgertum gestellt. Zur Eigenart der okzidental Entwicklung treten aber noch mehrere andere Momente hinzu, von denen vor allem zwei von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Als prägend für die okzidentale Kulturentwicklung erweist sich zum einen der Kompromiss zwischen weltlicher Gewalt und kirchlicher Macht, d.h. weder triumphiert der Cäsaropapismus, mit dem weltlichen Herrscher zugleich auch als oberster geistlicher Instanz, noch die Theokratie; zum anderen kommt den 1096 beginnenden Kreuzzügen eine maßgebende entwicklungsdynamische Bedeutung vor allem auch für die Städte-Emanzipation zu. Nüchtern resümiert der profunde Kenner der Geschichte des Antisemitismus Léon Poliakov: „Die entscheidende Rolle der Kreuzzüge für die Entfaltung der mittelalterlichen Kultur ist wohl bekannt; es ging um einen allgemeinen Aufbruch zu einer Handelstätigkeit und um das Erwachen einer intellektuellen Betätigung, dem der Aufstieg des Bürgertums in den Städten folgte. Vor allem aber wurde das christliche Europa dadurch seiner selbst bewusst ...“ (Poliakov 1979, 36). Kurz, Kreuzzug und Judenpogrom gehören zur historisch begünstigten Ursprungskonstellation, in der sich die Emanzipation der Städte vom feudalen Herrenrecht vollzog.

Just also in jener dramatischen Umwälzungsperiode des 12. und 13. Jahrhunderts zeichnet sich der Um- und Grundriss okzidentaler Urbanität als Ausgangspunkt der Moderne ab. Für Weber ist nun der Bruch mit den bislang geltenden Prinzipien der Legitimation von Herrschaft der Schlüssel zur Ortsbestimmung der Stadt in der Perspektive der Herausbildung der okzidental Moderne. Hinter der Formel „Stadtluft macht frei“, die zuerst in den mittel- und nordeuropäischen Städten zum allerersten Mal attraktiven Lock-, aber auch Kampfruf wurde, verbirgt sich ein tiefgreifender und weitreichender Wandel, der den langen Weg zur modernen parlamentarischen Demokratie als Legitimationsgrundlage von Herrschaft begleitete.

5. Die drei weichenstellenden Neuerungen

Es ist der okzidentale Städtetypus jener Zeitspanne, der sich durch drei ineinander verschränkte Neuerungen auszeichnet. Erstens: „Die Stadtbürgerschaft *usurpierte* (Hervorhebung F. K.) ... – und dies war die eine große, der Sache nach revolutionäre Neuerung der mittelalterlich-okzidental Stadt gegenüber allen anderen Städten – die Durchbrechung des Herrenrechts“ (Weber 1980/1922, 742). Zweitens: „... hier verfolgte, im Unterschied von fast allen anderen uns bekannten Entwicklungen, die Bürgerschaft der Städte in aller Regel ganz bewusst eine darauf gerichtete Ständepolitik“ (ebd.). Drittens, und nicht minder gravierend: „Die Abschneidung der ständischen Zusammenhänge nach außen hin zum außerstädtischen Adel wurde nur in den Städtekorporationen Nordeuropas ziemlich rein durchgeführt ...“ (ebd., 743).

Was die „Durchbrechung des Herrenrechts“ anlangt, so fundiert das mittelalterliche Stadtbürgertum nördlich der Alpen im Akt der Machtusurpation ein neues Legitimationsprinzip von Herrschaft, nämlich ein partizipatorisch-demokratisches. Im Lichte der ursprünglichen und älteren Formen der Herrschaftslegitimation aufgrund von

Charisma und Tradition erscheint diese radikale Neuerung zum demokratischen Prinzip hier als Konstitution einer „nichtlegitimen Herrschaft“. In der Tat stellt sich die Stadt gegen das Erbcharisma des Lehensfeudalismus (Privilegien qua Geburt), gegen das Amtscharisma der Kirche (Privilegien qua Institution), auch gegen das Personalcharisma der Klöster (Privilegien qua Begnadung). Vor allem aber steht das Vergesellschaftungsprinzip der mittelalterlichen Stadt und deren politische Verbandsbildung gegen die Legitimationskraft der an den Grundbesitz gebundenen *Sippe*. Stadt, das ist politische Selbstkonstitution der Erwerbsbürger, organisiert in der Form der „Eidverbrüderung der Zünfte gegen die Geschlechter“ (Weber 1980/1922, 775). Mit letzteren sind geburtsständische Adelsgeschlechter gemeint, die sich gelegentlich zum Stadtadel hin entwickelt haben.

Zweifellos werden hier die wiederentdeckten Ideen der griechischen Polis mit neuem Leben erfüllt, die bekanntlich bis heute für das Selbstverständnis der westlichen Gegenwartsdemokratien gerne reklamiert werden und zum Allerheiligsten der gehobenen politischen Bildung gehören. Aber die neue mittelalterliche Stadtbürgerschaft unterscheidet sich von der antiken Polis in einigen Punkten grundlegend. Die städtische Gemeinschaft (*Civitas*) der neuen Städte wird nicht von einer „Ackerbürgerschicht“ (ebd., 802) ländlicher Grundbesitzer konstituiert, die von den Renten ihres außerstädtischen Grundbesitzes leben konnten. Die mittelalterliche Stadtcivitas beruht nicht auf Sklavenarbeit, sondern fördert vielmehr die freie Erwerbstätigkeit. Vor allem aber gilt für die Legitimationsgrundlagen der politischen Selbstherrschaft der Stadtbürgerschaft: Anders als in der Antike ist die mittelalterliche Erwerbsstadt nicht mehr geprägt von der sakralen Exklusivität der an den außerstädtischen Grundbesitz geknüpften *Sippen*. Ganz im Gegenteil ist die Brechung der charismatischen und traditionellen Macht der Sippe das eigentlich Moderne der mittelalterlichen Gewerbestadt. Das neue Recht wird gleichsam aus dem geburtsständischen Zustand in einen demokratisch-leistungsethischen verwandelt; eine Rechtsordnung, die sich dem Grundriss nach die städtische Verbrüderung von Einzelbürgern selbst gegeben hat, und welcher sich der Einzelbürger im wohlverstandenen wirtschaftlichen und politischen Interesse (Markt und Autonomie) freiwillig unterordnet.

Zumindest erwähnt werden soll, dass das Christentum dem neuen, zunächst illegitim erscheinenden demokratischen Legitimationsprinzip, nämlich Stadtrecht statt Herrenrecht, Verband freier Erwerbsbürger statt geburtsständischer Sippe, und Leistung statt Herkunft gleichsam vorgearbeitet hatte. Nicht umsonst hat Weber so ausgiebig religionssoziologische Forschungen betrieben. Das Charakteristische der christlichen Religion seit dem Wirken von Paulus besteht in der Entwertung des traditionellen Sippen- und Gemeinschaftsprinzips, und ist bereits den Berichten über die Rekrutierung der Jesus-Jünger zu entnehmen. So ist die Zulassung zum Abendmahl nicht an geburtsständische Herkunft gebunden. Im Kern handelt es sich also um ein demokratisches Vergesellschaftungsprinzip: „Die Abstreifung aller rituellen Geburts-Schranken für die Gemeinschaft der Eucharistie, wie sie in Antiochia vor sich ging, war auch – hingesehen auf die religiösen Vorbedingungen – die Konzeptionsstunde des »Bürgertums« des Occidents, wenn auch dessen Geburt, in den revolutionären conjurationes

(Eidverbrüderungen, F. K.) der mittelalterlichen Städte, erst mehr als ein Jahrtausend später erfolgte. Denn ohne Kommensalität, christlich gesprochen: ohne gemeinsames Abendmahl, war eine Eidbrüderschaft und ein mittelalterliches Stadtbürgertum gar nicht möglich“ (Weber 1988d/1921, 40).

Die Abstraktion vom sippenförmigen Herkunftsverband und die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, später zur Kirche, über das personalisierte Bekenntnis ist das moderne und folgenhaltige Moment des Christentums. Es hat die Perspektive zur Individualisierung eröffnet, insofern als damit die Grundlage dafür gelegt worden ist, dass Menschen als Individuen und nicht als Sippenrepräsentanten in Korporationen eintreten konnten. Am Horizont der Konstituierung des autonomen Stadtbürgertums erscheint das so eminent moderne Prinzip der *voluntary association* (freiwilligen Vereinigung). Nicht Herkunft entscheidet, sondern Wille zur Kooperation und die Bereitschaft zur Unterordnung unter das gemeinsam gestiftete Gesetz. Allerdings, bis zur laizistischen Staatsidee mit der Trennung von Staat und Kirche, ist es noch ein weiter Weg, denn die mittelalterliche bürgerliche Gewerbestadt bleibt ein konfessionsgebundener Kultverband mit entsprechend strikten Kriterien, was die Taufe und die Pflicht zur Teilnahme am sakralen Leben anbetrifft. Orts- und Stammesfremden eröffnet sich in der mittelalterlichen Stadt zwar durchaus die Chance zur Zuwanderung und Integration, aber städtischer „Vollbürger“ konnte nur der getaufte, der abendländische Christ werden.

In der zweiten Neuerung, einer gezielten Ständepolitik der mittelalterlichen Stadt, artikuliert sich jenes Ziel des „Aufstiegs aus der Unfreiheit in die Freiheit“, aus dem Herren- ins Stadtrecht, als eine wohldurchdachte, systematische Emanzipationspolitik der sich selbst verwaltenden Stadtbürgerschaft. Diese Stadtpolitik nimmt in ihren entscheidenden Punkten den modernen Staat und dessen Politikfelder vorweg. Die neue urbane Autonomie sinnt dezidiert auf Eigenstrukturierung und Eigenverantwortlichkeit in ökonomischer, sozialer, kultureller und sogar auch in religiös-kirchenpolitischer Hinsicht. Dies gilt vor allem für den Schutz und die Optimierung der Chancen des Erwerbsbürgers, also für die Entfaltung der Gewerbebproduktivität. Stadtpolitik bedeutet zuallererst Standortpolitik, auf die sich die städtische Wirtschaftspolitik ausrichtet. Es geht um den Schutz der städtischen Gewerbetreibenden vor unliebsamer auswärtiger Konkurrenz und fremdbestimmten, feudalen Belastungen, um die wirtschaftliche Erstarkung und Absicherung der Marktautonomie der Stadt zu sichern.

Die Stadt wird zu einem besonderen Stadtgebiet, für das besondere Rechtsverhältnisse des autonomen, urban-politischen Regimes gelten. Flankiert von militärpolitischen Maßnahmen emanzipiert sich die Stadt vom Land, das noch lange dem feudalen Herrenrecht untersteht. Vorangetrieben wird die Ausprägung und Weiterentwicklung des formal gesetzten Rechts: angefangen beim Grund-Recht auf autonomes Satzungsrecht, sprich: städtische Selbstgesetzgebung, bis hin zur autonomen Gerichtsbarkeit und kommunalen Selbstverwaltung; über den Anspruch auf eigene städtische Steuergewalt, ein selbstverfasstes Marktrecht einschließlich einer stadtautonen Handels-, Gewerbe- und Aufsichtspolizei; bis zu einer zunächst auf das Stadtgebiet bezogenen, eigenmächtigen Immobilien- und Gewerbeflächenpolitik. Die rechtsförmig als Ge-

bietskörperschaft ausgestaltete Stadtautonomie versteht sich ganz wesentlich als eine eigenständige Einbürgerungspolitik. Weiters zählen dazu die Etablierung öffentlichen Eigentums, die selbstbestimmte stadtinterne Wahl- und Gremienpolitik, die Garantie von Verbandspluralismus, die öffentliche Wohlfahrts- und Kulturpflege und nicht zuletzt eine eigenverantwortliche Militärpolitik („Bürgerwehr“).

Bürgerständische Stadtpolitik erscheint demnach als Übungsfeld moderner bürgerschaftlicher Selbstbestimmung im Hinblick auf Erwerbsorientierung, Fundierung wirtschaftsrechtlicher Beziehungen (Grundbuch, Aktien- und Wechselrecht, Hypothekenrecht, usw.) sowie auf die Ausgestaltung geldvermittelnder Sozialbeziehungen, die versachlicht und vertraglich geregelt sind, und Affekte wie Willkür vermindern. Schließlich findet gleichsam eine historische Probe für die Verrechtlichung und Formalisierung gesellschaftlicher und politischer Willensbildung statt, insbesondere in Gestalt von städtischem Versammlungsrecht im öffentlichen Raum. Es ist nicht übertrieben, in Anknüpfung an Webers „Städtetypologie“ die mittelalterliche Gewerbestadt als einen Modellversuch für die Ausbildung des kollektiven und individuellen Selbstvertrauens des neuen Typs eines markt- und öffentlichkeitsorientierten Erwerbzbürgers zu bezeichnen. Wenn man so will, handelt es sich dabei um die europäische Elementarschule für moderne Lebensführung und Lebensansprüche an eine urbane Gesellschaft: es geht um rationale Rechtsprechung, Vertragssicherheit und Kalkulierbarkeit, gewiss nicht nur des ökonomischen Handelns. In der Stadt neuen Typs entwickelt sich erstmals, was bis heute maßgebend ist: ein Klima, in dem Eigeninitiative oder „neudeutsch“ Innovation prämiert werden.

Bleibt noch die dritte Neuerung anzusprechen, die Zerschneidung der feudalistischen Zusammenhänge nach außen, zum außerstädtischen Adel hin wie die Verwandlung der Außenbeziehungen der Stadt in regionale Markt- und Geldbeziehungen. Die autonome Stadtpolitik, die unabhängige Stadtwirtschaftspolitik, und die bürgerständische Rechtspolitik mögen schlussendlich nur ein historisches Intermezzo gewesen sein – beerbt zunächst vom modernen Patrimonialstaat, also dem absolutistisch regierten Territorialstaat und dessen Merkantilpolitik, mit strikter Regulierung der außenwirtschaftlichen Beziehungen von oben, und später vom modernen National- und Verfassungsstaat auf der Grundlage eines nationalen Binnenmarktes. Aber die durch die „Städterevolution“ in der Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts eingeleitete *Trennung von Stadt und Land* hat eben durch diesen Prozess des ökonomisch-politischen Autonomiegewinns der Stadt weitreichende, irreversible Folgen für beide Lebenssphären gehabt: Diese Differenz ist längst noch nicht nivelliert. Mit der neuen Stadtwirtschaftspolitik im Mittelalter wendet sich das Blatt zu Ungunsten des „platten Landes“. Aufstieg der Städte beinhaltet vor allem eine strategische Verschiebung der sozial-ökonomischen Kräfteverhältnisse zugunsten von Gewerbe- und Geldwirtschaft. Das Stadtbürgertum hat seinerzeit nicht nur alle Anstrengungen unternommen, um sich von der feudalen Abhängigkeit zu emanzipieren. Es hat von allem Anfang an versucht, und langfristige mit einschneidendem Erfolg, namentlich die nicht-bürgerlichen Schichten *außerhalb* der Stadt in ökonomische, geldvermittelte Abhängigkeit zu bringen. Schließlich ist es dem neuen Typ von Erwerbzbürger gelungen

gen, die sogenannte Immobilie, die unbewegliche Landfläche, in eine der Geldrelation unterworfenen Mobilität zu verwandeln. Als sich einige europäische Städte schließlich zu Metropolen verwandelten, hatte die erwerbsbürgerliche Stadt längst über das Land triumphiert, das sich häufig genug in Form von populistischen Rebellionen gegen die „Verstädterung“, wenn auch vergebens, gewehrt hat.

6. Stadt – Von der Emanzipation zum Unbehagen

Stadtfeindschaft, Stadtfucht, das moderne Unbehagen an der Unwirtlichkeit urbanen, großstädtisch agglomerierten Lebens, all die seit dem frühen 19. Jahrhundert bekannten zivilisationskritischen Revolten aber sind ein anderes Kapitel als der hier unternommene Versuch, Max Webers Betrachtungen über die Kulturbedeutung der Stadt zu skizzieren. Zwischen dem emanzipatorischen Aufbruch der mittelalterlichen Städte und dem rastlosen Wüten der Abrissbirnen in der Moderne liegt noch eine einschneidende Zäsur: die mit der Reformation eingeleitete Idee der gottgesegneten Bewährung des Lebens durch Berufsarbeit. Mit ihr setzt sich das neue Wirtschaftsethos durch, welches sich in den Industrie- und später Dienstleistungsstädten entfaltet. Seither dominieren machtvolle Optimierungs- und Effektivierungszwänge, herrschen eine rastlose Zeitökonomie, die noch die letzten Poren des Terminkalenders schließt, ebenso wie eine drängende Raumökonomie, die noch die letzten unbebauten Flächen vernutzt. Kurz, der alte städtische, interlokal vernetzte Binnenmarkt ist übergegangen in eine Weltmarktkonkurrenz ohn' Unterlass, von der die Megastädte die modernen Schattenerzählungen von Arbeitslosigkeit, desolaten Wohnverhältnissen, Unterentwicklung an den Peripherien der Agglomerationen, liefern: Weber zufolge, „bis der letzte Zentner fossilen Brennstoff verglüht ist“ (Weber 1988c/ 1920, 203).

Für die Stadt, notiert der bedeutende Diagnostiker der urbanen Moderne in seinem Börsen-Aufsatz, „bedeutet das Hineintragen eines rein geschäftlichen Verkehrs in die alten Gemeinschaften selbst, den ersten Schritt zu ihrer Zersetzung“ (Weber 1988a/ 1894, 259). Mit der Auflösung der „alten Gemeinschaften“, forciert durch die mittelalterliche „Städte-Revolution“, scheint freilich eine Sehnsucht erwacht zu sein, die bis dato nicht gestillt ist. Die Sehnsucht nach Kompensation für den Preis des Fortschritts, den Verlust erfüllter, sozialer Nähe im öffentlichen Raum über die Mikroformen von Zweisamkeit, Ehe und Familie hinaus. Dem suchen seit einiger Zeit eine sozialpsychologisch halbwegs problemvertraute Stadtentwicklungsplanung und urbane Kulturpolitik unter dem Titel „Stadtkultur“ ein Stück weit Rechnung zu tragen. Mit unterschiedlichem Erfolg.

Literatur

Bahrdt, Hans Paul (1961) *Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau.* Hamburg.

Benevolo, Leonardo (1983) *Die Geschichte der Stadt.* Frankfurt.

Hecher, Franz (2001) *Max Webers Städtetypologie am Beispiel Nürnberg.* Magisterarbeit. Wien.

Horkheimer, Max (1936) *Egoismus und Freiheitsbewegung. (Zur Anthropologie des bürgerlichen Zeitalters).* In: Zeitschrift für Sozialforschung,

5. Jg., Heft 2, 161-234.
- Poliakow, Léon (1979) *Geschichte des Antisemitismus. Bd. 1: Von der Antike bis zu den Kreuzzügen*. Worms.
- Riesman, David et. al. (1950) *The Lonely Crowd. A Study of the Changing American Character*. New Haven.
- Schluchter, Wolfgang (1988) *Religion und Lebensführung. Bd. 2. Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssoziologie*. Frankfurt.
- Simmel, Georg (1994) *Philosophie des Geldes*. Frankfurt.
- Weber, Max (1921) *Die rationalen und soziologischen Grundlagen der Musik*. München.
- Weber, Max (1958/ Orig. 1923) *Wirtschaftsgeschichte. Abriss der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Berlin.
- Weber, Max (1980/ Orig. 1922) *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der Verstehenden Soziologie*. Tübingen.
- Weber, Max (1988a/ Orig. 1894) *Die Börse*. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. Tübingen, 256-322.
- Weber, Max (1988b) *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*. Tübingen, 17-205.
- Weber Max (1988c/ Orig. 1920) *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*. Tübingen.
- Weber, Max (1988d/ Orig. 1921) *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie II*. Tübingen.